

AUFTRAG ZUR BELIEFERUNG MIT STROM FÜR GESCHÄFTSKUNDEN

JA, ICH BESTELLE (bitte ankreuzen)

 MAINZER GEWERBESTROMAktionscode

1. MEINE LIEFERANSCHRIFT (Alle mit * gekennzeichneten Felder sind Pflichtangaben – bitte unbedingt ausfüllen.)

<input type="text"/>		*
Firma	<input type="text"/>	*
Ansprechpartner	<input type="text"/>	*
PLZ, Ort	<input type="text"/>	*
E-Mail	<input type="text"/>	

2. MEINE RECHNUNGSANSCHRIFT (falls abweichend zur Lieferanschrift)

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Firma	Straße, Hausnummer	PLZ, Ort

3. MEINE LIEFERDATEN (Der Lieferbeginn ergibt sich aus der Auftragsbestätigung, vgl. Ziff 3.1 AGB)

Zählernummer <input type="text"/>	Jahresverbrauch <input type="text"/>	kWh
-----------------------------------	--------------------------------------	-----

Lieferantenwechsel

<input type="text"/>	*
Bisheriger Energielieferant: Name	
<input type="checkbox"/> Lieferbeginn zum nächstmöglichen Termin bzw. zum	<input type="text"/>
oder	Bitte Datum eintragen
<input type="checkbox"/> Ich habe meinen bisheriger Energieversorger bereits gekündigt zum	<input type="text"/>
(Die Belieferung soll im Anschluss beginnen)	Bitte Datum eintragen

Neubezug/Umzug

Bezugsdatum <input type="text"/>	*
Bitte Datum eintragen	
Zählerstand <input type="text"/>	kWh
Datum der Ablesung <input type="text"/>	Bitte Datum eintragen

4. SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT

Der nachstehend genannte Kontoinhaber ermächtigt die Mainzer Stadtwerke Vertrieb und Service GmbH (**Gläubiger-ID: DE21ZZZ0000553170**) Rechnungs- und Abschlagsbeträge aus diesem Vertragsverhältnis von seinem nachfolgend genannten Konto im SEPA-Lastschriftverfahren einzuziehen. Zugleich weist der Kontoinhaber sein Kreditinstitut an, die von der Mainzer Stadtwerke Vertrieb und Service GmbH auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. **Hinweis:** Der Kontoinhaber kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit seinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

<input type="text"/>	*
Kontoinhaber: Name, Vorname bzw. Firma	<input type="text"/>
<input type="text"/>	IBAN
<input type="text"/>	PLZ, Ort (falls abweichend zu Liefer- bzw. Rechnungsanschrift)
<input type="text"/>	*
Ort, Datum	<input type="text"/>

5. PREISE / EINGESCHRÄNKTE PREISGARANTIE / PREISANPASSUNGEN

Der Lieferpreis und etwaige Bonus-Zahlungen ergeben sich aus dem bei Lieferbeginn gültigen **Preisblatt**. Es gilt eine **eingeschränkte Preisgarantie**. Ausgenommen von der Preisgarantie sind Änderungen der im Komplettpreis enthaltenen Steuern, Netzentgelte und Umlagen (unbeeinflussbare Preisbestandteile, s. im Einzelnen Ziffer 6.1 AGB). Ändern sich während der Geltungsdauer der Preisgarantie unbeeinflussbare Preisbestandteile (Ziffer 6.1 AGB), so ist die Mainzer Stadtwerke Vertrieb und Service GmbH bei Erhöhungen berechtigt und bei Senkungen verpflichtet, die Änderung in gleichem Umfang zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung an den Kunden weiterzugeben. Für den Zeitraum nach Ablauf der Geltungsdauer der Preisgarantie erfolgen Preisänderungen nach Maßgabe der Ziffer 6.3 AGB. Über eine Preisänderung wird die Mainzer Stadtwerke Vertrieb und Service GmbH den Kunden rechtzeitig vor dem Wirksamwerden der Änderung in Textform informieren. Im Fall einer Preisänderung nach Maßgabe der Ziffer 6.3 AGB hat der Kunde ein Sonderkündigungsrecht. Einzelheiten ergeben sich aus nachstehender Ziffer 7 des Auftrags sowie aus den Ziffern 6 und 7 AGB.

6. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

Der Vertrag hat eine feste Laufzeit bis zum Ende des auf das Jahr des Lieferbeginns folgenden Kalenderjahres (**Erstlaufzeit**). Er verlängert sich um jeweils ein Jahr, sofern er nicht mit einer Frist von vier Wochen vor Ablauf der Erstlaufzeit bzw. der jeweiligen Verlängerungszeit gekündigt wird. Besondere Kündigungsrechte nach Gesetz oder den AGB bleiben unberührt. Eine Kündigung bedarf der Textform.

7. ERGÄNZENDE GELTUNG DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB), ABWEICHENDE REGELUNGEN

Ergänzend gelten die AGB der Mainzer Stadtwerke Vertrieb und Service GmbH für Energielieferungen, mit folgenden Ausnahmen:

- Abweichend von Ziffer 6.4 AGB gilt: Die MSVS wird dem Kunden eine Preisänderung mindestens 6 Wochen vor dem Wirksamwerden der Änderung in Textform mitteilen. Im Fall einer Preisänderung nach Maßgabe der Ziffer 6.3 AGB hat der Kunde das Recht, den Vertrag innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Mitteilung über die Preisanpassung in Textform zu kündigen. Hierauf wird die MSVS den Kunden in der Mitteilung gesondert hinweisen.

- Ziffer 7.4 AGB gilt nur mit der Maßgabe, dass Ziffer 6.4 AGB nicht entsprechend anzuwenden ist, dem Kunden also kein Sonderkündigungsrecht bei Änderung von Steuern und Abgaben zusteht.

Die AGB sind in der aktuell gültigen Fassung beigefügt. Der Kunde bestätigt, die geltenden AGB und die relevanten Preisinformationen erhalten zu haben. Auf Anfrage sendet die Mainzer Stadtwerke Vertrieb und Service GmbH dem Kunden diese gerne auch nochmal zu.

Ich/Wir beauftrage/n die Mainzer Stadtwerke Vertrieb und Service GmbH mit der Belieferung meines/unseren gesamten Bedarfs an Strom an oben genannte Lieferstelle.

<input type="text"/>	*
Ort, Datum	<input type="text"/>

1 Anwendungsbereich

1.1 Diese AGB gelten für Energielieferverträge, die die MSVS ausschließliche Personen anbietet, die Energie mit einem Jahresverbrauch von bis zu 100.000 kWh (bei Strom) bzw. von bis zu 1.500.000 kWh (bei Erdgas) für den eigenen Verbrauch kaufen.

1.2 Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

2 Art und Umfang der Belieferung

2.1 Die MSVS liefert dem Kunden seinen gesamten Bedarf an Energie an die vereinbarte Lieferstelle für den Letztverbrauch in den vereinbarten Zuständigkeitsbereichen der MSVS zu.

2.2 Die MSVS ist von der Pflicht, dem Kunden jederzeit Energie zur Verfügung zu stellen, befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung unterbrochen hat oder soweit und solange die MSVS an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Energie durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. In diesen Fällen ist der Kunde ebenfalls von seiner Zahlungspflicht in dieser Zeit befreit.

3 Zustand, Ort des Vertrages, Lieferbeginn, Laufzeit und Kündigung

3.1 Der Liefervertrag kommt zustande, sobald die MSVS dem Kunden dies in Textform unter Angabe des Lieferbeginns bestätigt, spätestens mit Aufnahme der Belieferung. Voraussetzung ist, dass der MSVS die Bestätigung der Kündigung des bisherigen Liefervertrages sowie die Bestätigung des Netznutzungsbegins des Netzbetreibers vorliegen. Die MSVS wird den Kunden spätestens vier Wochen nach Absendung des Auftrags über die Auftragsannahme und den voraussichtlichen Lieferbeginn oder die Auftragsablehnung in Textform unterrichten.

3.2 Der Vertrag hat eine feste Laufzeit bis zum Ende des auf das Jahr des Lieferbeginns folgenden Kalenderjahres (Erstlaufzeit). Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein Jahr, sofern er nicht mit einer Frist von vier Wochen vor Ablauf der Erstlaufzeit bzw. der jeweiligen Verlängerungszeit gekündigt wird. Besondere Kündigungsrechte nach Gesetz oder den AGB bleiben unberührt. Eine Kündigung bedarf der Textform.

4 Kommunikation

Alle zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung des Lieferverhältnisses erforderlichen Mitteilungen können von beiden Vertragsparteien auch auf elektronischem Weg versandt werden. Die genannte E-Mail-Adresse und Telefonnummer muss für die gesamte Vertragsdauer gültig und empfangsbereit sein. Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen seiner persönlichen Daten rechtzeitig der MSVS mitzuteilen.

5 Preise

Der Lieferpreis enthält die Kosten für die Energiebeschaffung und den Vertrieb sowie die Netznutzung. Der Strompreis beinhaltet zudem die Umlagen nach dem EEG, KWKG, § 19 StromNEV, § 18 AbwL, § 17f EnWG, die Konzessionsabgabe sowie die Stromsteuer (derzeit 2,05 Cent/kWh) und die Kosten für den Messstellenbetrieb bei modernen und konventionellen Messeinrichtungen, jedoch nicht bei intelligenten Messsystemen, die separat durch den Messstellenbetrieb abgerechnet werden. Der Gaspreis beinhaltet zudem die Konzessionsabgabe, die CO₂-Emissionskosten und die Energiesteuer (derzeit 0,55 Cent/kWh) sowie die Kosten für Messstellenbetrieb und Messung. Die genannten Preise sind Brutpreise. Sie enthalten die Umsatzsteuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (derzeit 19%). Mit „Nettpreise“ sind die Preise ohne Umsatzsteuer, aber mit Strom- bzw. Energiesteuer gemeint.

6 Eingeschränkte Preisgarantie, Preis Anpassung

6.1 Während der Erstlaufzeit des Vertrages (s. Ziffer 3.2) gilt eine eingeschränkte Preisgarantie. Das heißt, ändern sich während der Vertragsdauer die einflussreichen Preisbestandteile, so ist die MSVS bei Erhöhungen berechtigt und bei Senkungen verpflichtet, die Änderung in gleichem Umfang zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung an den Kunden weiterzugeben. Im Hinblick auf die von der MSVS beeinflussbaren Preisbestandteile werden während der Geltungsdauer der Preisgarantie keine Änderungen erfolgen. Zu den unbeeinflussbaren Preisbestandteilen gehören die Netznutzung, die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer sowie beim Strompreis die Umlagen nach dem EEG, KWKG, § 19 StromNEV, § 18 AbwL, § 17f EnWG, die Stromsteuer und die Kosten für Messstellenbetrieb und beim Erdgaspreis die CO₂-Emissionskosten, die Energiesteuer sowie die Kosten für Messstellenbetrieb und Messung. Zu den beeinflussbaren Preisbestandteilen gehören die Energiebeschaffungs- und Vertriebskosten.

6.2 Für den Zeitraum nach Ablauf der Erstlaufzeit des Vertrages kann die MSVS dem Kunden weitere eingeschränkte Preisgarantie für einen jeweils definierten Zeitraum gewähren. In diesem Fall gilt Ziffer 6.1 entsprechend.

6.3 Für den Zeitraum nach Ablauf der Geltungsdauer der jeweiligen Preisgarantie wird die MSVS die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Preise nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Preisberechnung maßgebend abgerechnet werden. Der Preis wird bei einer Preisermäßigung nur vorgenommen, wenn sich z. B. die Kosten für die Beschaffung von Energie oder die Nutzung des Verteilernetzes erhöhen oder absinken oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen (z. B. durch die Einführung von Netzzugangsgebühren für Einspeisungen, Änderungen der Belastungen nach dem EEG oder KWKG). Steigerungen bei einer Kostentart, z. B. den Energiebezugskosten, dürfen nur in dem Umfang für eine Preissteigerung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten im gleichen Bereich, etwa bei den Netz- und Vertriebskosten, erfolgt. Bei Kostensenkungen, z. B. bei den Energiebezugskosten, sind von der MSVS die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Die MSVS wird bei der Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.

6.4 Die MSVS wird dem Kunden eine Preisänderung mindestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Änderung in Textform mit Begründung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform zu kündigen. Hierauf wird die MSVS den Kunden in der Mitteilung gesondert hinweisen.

7 Steuern- und Abgabenausschluss

7.1 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Energie mit neuen Steuern oder Abgaben belegt, kann die MSVS hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weitergeben. Eine Weitergabe erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Wirkung der Abschreibung des Vermögensgegenstandes (z. B. der Abschreibung der Wertminderung) nicht entgeltlich zufließen. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen, z. B. der Wegfall einer anderen Steuer, sind anzurechnen. Dies gilt entsprechend für eine neue staatlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (wie derzeit bei Strom z. B. nach dem EEG und KWKG oder bei Gas die CO₂-Emissionskosten), soweit diese unmittelbaren Einfluss in Form von Mehrkosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. 7.2 Erhöht sich die nach Ziffer 7.1 weitergegebene Steuer, Abgabe oder Belastung, so gilt Ziffer 7.1 entsprechend. 7.3 Bei einem Wegfall oder einer Absenkung einer nach Ziffer 7.1 oder 7.2 weitergegebene Steuer, Abgabe oder Belastung ist die MSVS zur Weitergabe der Kostenentlastung an den Kunden verpflichtet.

7.4 Eine Weitergabe kann bei Mehrkosten mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Bei Kostenentlastungen wird die Weitergabe mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Im Übrigen gilt Ziffer 6.4 entsprechend.

8 Bonitätsauskunft

Der Kunde will ein, dass die MSVS auf eigene Kosten vor und während des Lieferzeitraums eine Wirtschafts- oder Bonitätsauskunft einholen kann. Bei Vorliegen von negativen Merkmalen kann die MSVS die Annahme des Auftrages des Kunden verweigern.

9 Bevollmächtigung zum Lieferantenwechsel

Der Kunde bevollmächtigt die MSVS zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Lieferantenwechsel erforderlich werden, insbesondere die Kündigung des bestehenden Liefervertrages zum nächstmöglichen Termin, soweit dadurch keine Kosten für den Kunden entstehen.

10 Messung

Die gelieferte Energie wird durch Messeinrichtungen festgestellt. Auf Verlangen des Kunden wird die MSVS jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 MesSEG veranlassen. Die Kosten der Prüfung fallen der MSVS zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

11 Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Messstellenbetreibers oder der MSVS Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Absperrung der Messeinrichtungen erforderlich ist, zu gewähren. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

12 Absperrung

12.1 Die MSVS ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung und Abschlagsberechnung die Absperrdaten zu verwenden, die sie vom Messstellenbetreiber erhalten hat.

12.2 Die MSVS kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden unentgeltlich abgelesen werden, wenn dies zum Zwecke einer Abrechnung oder Abschlagsberechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse der MSVS an einer Überprüfung der Absperrung erfolgt. Der Kunde ist verpflichtet, nach Selbstablesung den Zählerstand mit Angabe des Absperrdatums unverzüglich für die MSVS mitzuteilen. Der Kunde kann einer verlangten Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Die MSVS darf bei einem berechtigten Widerspruch für eine eigene Absperrung kein gesondertes Entgelt verlangen.

12.3 Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der MSVS oder des Messstellenbetreibers Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen oder zur Absperrung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Der Zutritt ist mindestens eine Woche vor dem MSVS im Voraus anzukündigen, es wird zumindest ein Ersatztermin angeboten. Der Kunde hat die Messeinrichtungen zugänglich zu halten.

12.4 Kann die MSVS oder der Messstellenbetreiber das Grundstück und die Räume nicht zum Zwecke der Absperrung betreten oder wird eine verlangte Selbstablesung nicht oder verspätet vorgenommen, darf die MSVS den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Absperrung oder nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde die verlangte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt oder die Messeinrichtungen mangels Zugänglichkeit nicht abgelesen werden können.

13 Abrechnung

13.1 Der Verbrauch wird grundsätzlich jährlich abgerechnet. Gegen die Zahlung eines Entgeltes bietet die MSVS eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung an. Die dafür nötige gesonderte Vereinbarung wird auf Anfrage übersandt.

13.2 Anders sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so berechnet die MSVS den für die neuen Preise maßgeblichen Verbrauch zeitteilweise, sofern der Kunde den Zählerstand nicht selbst abliest und mittelt, jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen wird die MSVS auf der Grundlage von Erfahrungswerten angemessen berücksichtigt. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umweltsatzes und ersolungsbahiger Abgabsätze.

13.3 Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so hat die MSVS den übersteigenden Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen.

13.4 Dem Kunden können unentgeltlich monatliche Abrechnungsinformationen bereitgestellt werden, sofern er über ein intelligentes Messsystem verfügt und halbjährlich, sofern sich der Kunde für eine elektronische Übermittlung der Daten entscheidet. Hierzu ist gegebenenfalls eine Absperrung durch den Kunden erforderlich. Die Informationen werden im Kundenportal zur Verfügung gestellt.

14 Abschlagszahlungen

Sofern keine monatliche Abrechnung erfolgt, zahlt der Kunde Abschläge. Diese werden von der MSVS anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Andersn sich die Preise, kann die MSVS nach der Preisänderung anfallende Abschlagszahlungen entsprechend anpassen.

15 Zahlung, Zahlungsverweigerung, Aufrechnung

15.1 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der MSVS angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig und sind im Wege des Lastschriftverfahrens oder der Überweisung zu zahlen.

15.2 Gegen Ansprüche der MSVS kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

16 Zahlungsverzögerung

16.1 Bei Zahlungsverzug kann die MSVS, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal in folgender Höhe berechnen: Mahnkosten 2,50 Euro.

16.2 Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Die Berechnungsgrundlage ist nachzuweisen.

16.3 Für Rücklastschriften oder sonstige Rückbelastungen wird dem Kunden der von seinem Geldinstitut erhobene Betrag in Rechnung gestellt. Die Kosten für die Einziehung oder die verborgene Einziehung durch externe Befragten werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

17 Berechnungsfehler

17.1 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von der MSVS zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag von dem Kunden nachzutragen.

17.2 Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht oder fehlerhaft an, so ermittelt die MSVS den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ableseung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorherigen Verbrauchs durch Schätzung, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen sind. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte, korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen.

17.3 Ansprüche aus Berechnungsfehlern sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

18 Unterbrechung der Belieferung

18.1 Die MSVS ist berechtigt, die Belieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde den Vertragsbestimmungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

18.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die MSVS berechtigt, die Belieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die MSVS kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Belieferung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf die MSVS eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100,00 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstanden hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung resultieren.

18.3 Der Beginn der Unterbrechung ist dem Kunden spätestens acht Werktage vor der Unterbrechung anzukündigen.

18.4 Die MSVS wird die Belieferung unverzüglich wiederherstellen lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung erstattet sind. Die MSVS wird die Kosten für die Unterbrechung und die Wiederherstellung der Belieferung erstattet verlangen, die der Netzbetreiber für diese Leistungen gegenüber der MSVS verlangt.

19 Steuerbare Verbrauchseinrichtungen

19.1 Der Netzbetreiber kann die Elektrizitätsversorgung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (bspw. Wärmepumpen, Nachspeicherungen, Elektromobilen) jederzeit abregeln, wenn dies dem Zweck der Netzentlastung dient.

19.2 Bei bivalent-alternativ betriebenen Wärmepumpen in Heizungsanlagen kann die Versorgung für bis zu 960 Stunden im Jahr unterbrochen werden. Wird der gesamte Wärmebedarf über Wärmepumpen gedeckt, also in mono-valenten oder bivalent-parallel betriebenen Heizungsanlagen, kann der Netzbetreiber deren Elektrizitätsversorgung innerhalb von 24 Stunden bis zu insgesamt 6 Stunden unterbrechen. Die einzelne Unterbrechung darf dabei nicht länger als 2 Stunden dauern. Die Betriebszeit zwischen zwei Sperrzeiten darf nicht kürzer sein, als die jeweils vorangegangene Sperrzeit.

19.3 Bei einer dementsprechenden Unterbrechung der Versorgung durch den Netzbetreiber wird die MSVS für den dementsprechenden Teil der Unterbrechung von der Leistungspflicht befreit.

20 Fristlose Kündigung

Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde wiederholt Ziffer 18.2 zuwiderhandelt, d. h. trotz Mahnung fällige Zahlungsverpflichtungen wiederholt nicht erfüllt. Die MSVS wird dem Kunden in diesem Fall die Kündigung mindestens zwei Wochen vorher androhen. Ziffer 18.2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Die Androhung und die Kündigung bedürfen der Textform.

21 Umzug

21.1 Über einen Umzug des Kunden ist die MSVS bis spätestens vier Wochen vor diesem unter Angabe der neuen Anschrift und des Umzugsdatums in Textform zu informieren. Erfolgt die Mitteilung verspätet oder gar nicht und wird der MSVS der Umzug auch sonst nicht bekannt, haftet der Kunde auf die Zahlung der weiteren Entnahmen an der bisherigen Lieferstelle.

21.2 Ein Umzug in ein Gebiet des bisherigen Netzbetreibers führt nicht zur Beendigung des Liefervertrages. Zieht der Kunde aus dem Gebiet des bisherigen Netzbetreibers weg, kann er den Liefervertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Umzugsdatum kündigen. Die MSVS unterbreitet dem Kunden an der neuen Lieferstelle ein Angebot.

22 Haftungsregelung

22.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist die MSVS, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von der Leistungspflicht befreit. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber geltend zu machen, s. § 18 (NO)AV.

22.2 Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden haftet die MSVS bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgeldhaften, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden, die auf Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet die MSVS und ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgeldhaften nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.

22.3 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes und des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt.

23 Änderung des Vertrages

23.1 Die MSVS ist verpflichtet, den Liefervertrag einschließlich der AGB – mit Ausnahme der Preise – anzupassen und/oder zu ergänzen, wenn dies zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertrages notwendig ist oder wenn das Festhalten am Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde oder wenn es die Wiederherstellung bzw. Wahrung des Aquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung erforderlich macht. Die neue Regelung hat die Belange des Kunden angemessen zu berücksichtigen.

23.2 Die MSVS wird dem Kunden eine Vertragsänderung nach Ziffer 23.1 mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Im Fall einer Vertragsänderung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform zu kündigen oder der mitgeteilten Vertragsänderung zu widersprechen. Hierauf wird der Kunde von der MSVS in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Erfolgt weder eine Kündigung des Vertrages noch ein Widerspruch gegen die mitgeteilten Vertragsänderungen, so treten diese ab dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt in Kraft. Die MSVS wird den Kunden in der Mitteilung auf die Bedeutung des Schweigens ebenfalls gesondert hinweisen.

24 Hinweis nach der EDL-G

Informationen zu Energieeffizienzlösungen und Energieeffizienzmaßnahmen mit Endkunden-Vergleichswerten vom Energieverbrauch sind auf folgenden Internetseiten zu finden: www.ganz-einfach-energiersparen.de, www.bfeonline.de, www.verbraucherzentrale.de, www.energieagenturen.de oder auch www.klimaschutz-mainz.de

25 Beschwerden, Schlichtungsverfahren für Verbraucher

25.1 Beschwerden des Kunden sind an die Mainzer Stadtwärme Vertrieb und Service GmbH, Rheinleale 41, 55118 Mainz, Tel.: 06313 12-9090, Fax: 06313 12-99090, E-Mail: energie@mainzer-stadtwärme.de zu richten.

25.2 Wird der Beschwerde eines Verbrauchers durch die MSVS nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang abgeholfen, kann sich der Kunde für ein Schlichtungsverfahren gemäß § 11b EnWG an die Schlichtungsstelle Energie e. V. wenden: Friedrichstr. 133, 10117 Berlin, Tel.: 030 275240-0, Fax: 030 275240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de. Die MSVS ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet.

25.3 Informationen über Verbraucherrechte erhält der Kunde auch bei dem Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 80, 53105 Bonn; Tel.: 030 22480-500, Fax: 030 22480-323; E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

25.4 Verbraucher haben die Möglichkeit, die von der Europäischen Kommission bereitgestellte Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen. Die OS-Plattform kann unter http://ec.europa.eu/consumers/odr/ aufgerufen werden.

26 Sonstige Regelungen nach § 41 Abs. 1 Satz 2 EnWG

26.1 Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

26.2 Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich.

26.3 Aktuelle Informationen über geltende Preise und sonstige Entgelte der MSVS sind über die Internetseite (www.mainzerenergie.de) und im Kundenzentrum erhältlich.

27 Energiesteuer-Hinweis nach § 107 Abs. 2 EnergieStV

Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuer-gesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an das zuständige Hauptzollamt. Die MSVS kann entsprechende Nachforderungen erheben, wenn der Kunde Erdgas zu einem nicht steuerbegünstigten bzw. -ermäßigten Zweck verwendet.

28 Gerichtsstand

Für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist Gerichtsstand Mainz.

29 Datenschutz

Die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen personenbezogenen Daten werden nach den gesetzlichen Maßgaben (BDSG) erhoben, gespeichert, verarbeitet und genutzt. Eine Weitergabe an Dritte (z. B. Dienstleister) erfolgt nur, soweit dies zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses (z. B. zu Abrechnungswecken) notwendig ist.

30 Schlussbestimmungen

Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.